Verwaltungsgericht hält dem Bezirk Höfe die Stange

Die Stimmrechtsbeschwerde gegen den Verkauf des Bezirksrathaus II in Wollerau wurde offenbar abgelehnt.

Andreas Knobel

Die Höfner Bezirksversammlung vom 23. April war turbulent. Grund war das Sachgeschäft «Verkauf Stockwerkeigentum Rathaus II, Bahnhofstrasse 4, Wollerau». Diese Räumlichkeiten braucht der Bezirk Höfe nicht mehr – genauso wie das Rathaus I an der Roosstrasse in Wollerau, weil inzwischen das Rathaus und Justizgebäude in der Leutschen Freienbach in Betrieb genommen wurden. Deshalb sollen die beiden Gebäude verkauft werden, um die Liquidität der Bezirksfinanzen aufrecht zu erhalten.

Grosses Aufheben …

Während beim Rathaus I erst Ende Jahr informiert werden soll, liegt für das Rathaus II, in dem die kantonale Staatsanwaltschaft eingemietet ist, ein Sachgeschäft vor. An der Bezirksversammlung sollte es an die Urne vom 28. September verwiesen werden.

Das Rathaus II an der Bahnhofstrasse 4 in Wollerau soll verkauft werden. Darüber wird abgestimmt, weil das Verwaltungsgericht eine Stimmrechtsbeschwerde zurückwies. Bild: zvg

Allerdings stemmten sich sowohl die GLP mit Kantonsrat Lorenz Ilg sowie die SP mit Vanessa Theiler-Derungs vehement gegen das Ansinnen, eine so kostbare Immobilie an den Meistbietenden zu verscherbeln. Die beiden Rückweisungsanträge nahm Bezirksammann Yolanda Fumagalli jedoch trotz aller Proteste nicht entgegen. Das erzürnte Ilg derart, dass er flugs eine Stimmrechtsbeschwerde einreichte.

… ist keine Meldung mehr wert

Mitte August wurde bekannt, dass dieser Beschwerde jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt, die Abstimmung könne stattfinden.

In einem Nebensatz vermeldet der Bezirk Höfe nun in einer Medienmitteilung, dass das Verwaltungsgericht sein Vorgehen geschützt habe. Offenbar ist der damalige Disput mit juristischem Nachspiel für alle Beteiligten kein Grund mehr, aktiv zu kommunizieren.

Bericht Seite 2

Abstimmung: Bezirk Höfe stellt zwei Sachgeschäfte vor

Der Bezirk Höfe verkauft das Rathaus II in Wollerau an einen Meistbietenden. Und mit dem Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer schafft er die rechtliche Grundlage für den Vollzug des Gewässerunterhalts.

Ende 2020 zog die Bezirksverwaltung von der Bahnhofstrasse 4 an die Verenastrasse in Wollerau um, und im Sommer 2024 bezog die Bezirksverwaltung die neuen Räumlichkeiten in der Leutschen in Freienbach. Sämtliche Büroräumlichkeiten der Bahnhofstrasse 4 sind derzeit an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vermietet. Der Bezirk Höfe benötigt diese Liegenschaft nicht mehr für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

Das Rathaus II in Wollerau soll an den Meistbietenden verkauft werden. Bild: zvg

Liegenschaftsstrategie des Bezirksrats

Der Bezirksrat Höfe verfolgt im Bereich der Liegenschaften eine klare strategische Ausrichtung: Nicht mehr für öffentliche Aufgaben benötigte Hochbauten werden veräussert. Die Vermietung von Liegenschaften gehört grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben des Bezirks. Landreserven hingegen verbleiben im Eigentum des Bezirks Höfe und werden als strategische Ressource für zukünftige Entwicklungen behalten.

Im Zuge der Abstimmungsinformation zur Sachvorlage «Rathaus und Justizgebäude Leutschen» hat der Bezirk mitgeteilt, dass die Liegenschaft Bahnhofstrasse 4 zur Finanzierung des Neu- und Umbauprojekts Leutschen verkauft werden soll.

Mit der vorliegenden Sachvorlage kommt er diesem Versprechen nach. Die Sachvorlage für den Verkauf der Liegenschaft wurde an der Bezirksgemeindeversammlung vom 23. April vorgestellt.

Freiwillige öffentliche Versteigerung

Beim Verkauf einer Liegenschaft der öffentlichen Hand ist neben der Erzielung eines möglichst hohen Erlöses auch der Transparenz des Verfahrens hohe Beachtung zu schenken. Eine freiwillige öffentliche Grundstücksversteigerung wird diesen beiden Aspekten auf optimale Weise gerecht.

Was passiert bei einem Nein der Stimmbevölkerung?

Falls die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Verkauf nicht zustimmen, verbleibt die Liegenschaft im Finanzvermögen des Bezirks. Die finanziellen Mittel würden in diesem Fall in der Liegenschaft gebunden bleiben, was die Liquidität der Bezirksfinanzen angespannt halten würde. Die Liegenschaft würde bis auf Weiteres an die Staatsanwaltschaft vermietet. «Wir streben eine zeitnahe Beschlussfassung zum Sachgeschäft an, damit die Weichen zügig gestellt werden können», teilt Yolanda Fumagalli, Bezirksammann, mit. Im Zusammenhang mit der Beratung der Sachvorlage an der Bezirksgemeinde wurde eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde inzwischen ab und schützte den Entscheid von Bezirksammann Fumagalli, die strittigen Anträge an der Bezirksgemeinde nicht zuzulassen.

Bezirk Höfe

Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer des Bezirks Höfe

Die **Übernahme des Unterhalts der Fliessgewässer und der Aufgaben der Wuhrkorporation Sarenbach** durch den Bezirk Höfe war an der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 **unbestritten**. Der Ja-Anteil fiel mit 85.9 % sehr deutlich aus. Seither hat der Bezirk den Unterhalt an den Fliessgewässern im Sinne des Hochwasserschutzes und der Ökologie sowie zum Schutz des Grundeigentums ausgeführt.

Das Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer des Bezirks Höfe, das **am 28. September** der Stimmbevölkerung zur **Abstimmung** vorgelegt wird, schafft nun die rechtliche Grundlage. Die Bevölkerung erhält Klarheit, wie und in welchem Umfang der Bezirk Höfe den Gewässerunterhalt ausführt. Für den Bezirk Höfe entstehen aufgrund des Unterhaltsreglements **keine Mehrkosten**. Die Übernahme der Kosten für den Unterhalt wurde bereits mit der Abstimmung vom 24. November 2019 beschlossen.

Sofern die Stimmbevölkerung dem Reglement nicht zustimmt, wird der Unterhalt an den offenen Fliessgewässern weiterhin und wie bisher durch den Bezirk Höfe ausgeführt. **Ein Reglement ist jedoch sinnvoll**, weil es die **einheitliche Regelung** für Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatgrundstücken gewährleistet. Zudem erleichtert es für alle Beteiligten die Ausführung des Gewässerunterhalts, da sie mit dem Reglement eine **rechtliche Grundlage** zur Verfügung haben.

Das Unterhaltsreglement für offene Fliessgewässer wird am 28. September zur Abstimmung vorgelegt. Bei **Zustimmung** durch die Stimmbevölkerung **tritt es per 1. November in Kraft**. (eing)